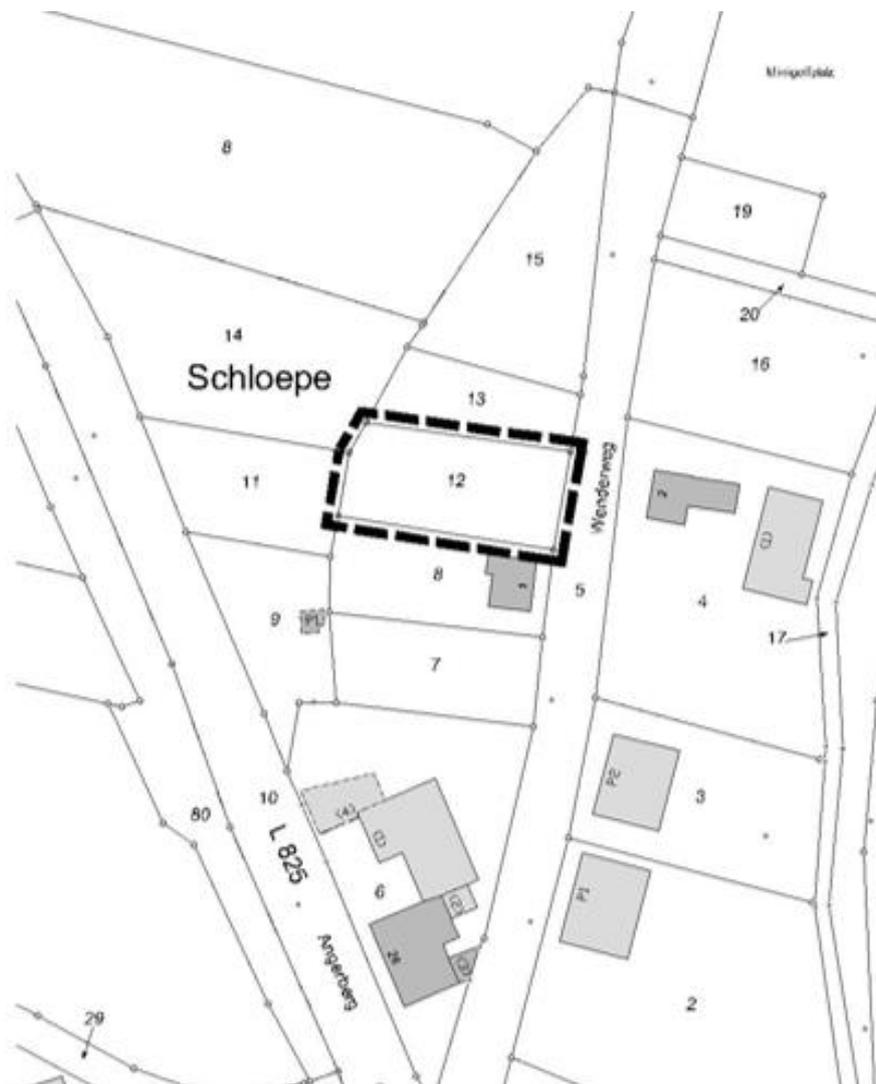


Öffentliche Bekanntmachung

Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortschaft Vörden „Wenderweg“

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortlage der Ortschaft Vörden „Wenderweg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt, der keine Planaussagen enthält (ohne Maßstab). Er umfasst das Grundstück der Gemarkung Vörden Flur 10 Flurstück 12.



Die Satzung mit Begründung wird vom Tag der Bekanntmachung an, im Baubereich der Stadt Marienmünster, Zimmer 19, Schulstraße 1, 37696 Marienmünster während der Dienststunden

**montags bis donnerstags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und
freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Vor der Einsichtnahme in den o.g. Diensträumen der Stadt wird empfohlen, unter den Rufnummern 05276/9898-29, oder -30 oder unter niemann@marienmuenster.de einen Termin zu vereinbaren.

Über den Inhalt der Satzung und über die Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Es wird gemäß § 215 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marienmünster geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet ist darzulegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Satzungsbeschluss:

Der Rat der Stadt Marienmünster hat in seiner Sitzung am 21.06.2023 folgenden Beschluss einstimmig gefasst:

„Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB „Wenderweg“ über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Ortschaft Vörden, unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu a).“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Vörden „Wenderweg“ wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 GO NRW wird hingewiesen:

Nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sein denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marienmünster vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marienmünster, 22.06.2023

gez. Josef Suermann, Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage der Ortschaft Vörden „Wenderweg“ entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Marienmünster, 23.06.2023

Josef Suermann, Bürgermeister